

## Compliance-Leitlinie der PROGAS GmbH & Co KG

### Gesetzestreue, Menschenrechte

Jeder einzelne Mitarbeiter hat die Gesetze und Vorschriften, in deren Geltungsbereich er tätig wird, zu beachten. Ein gesetzeswidriges Verhalten oder entsprechende dienstliche Anweisungen werden nicht geduldet. Ist ein Mitarbeiter in Zweifel, ob sein Verhalten gegen gesetzliche Vorschriften verstößt, hat er vorab eine Stellungnahme des Compliance-Beauftragten einzuholen.

**Diskriminierungen** von Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten oder anderen Geschäftspartnern, insbesondere wegen ihres Geschlechts, Alters, ihrer Abstammung, Religionszugehörigkeit, politischen Anschauung, sexuellen Identität oder Sprache oder sonstige persönliche Übergriffe werden **nicht toleriert**. Unternehmerische Entscheidungen dürfen ausschließlich auf fachlichen und sachgerechten Überlegungen beruhen. In Konfliktsituationen dienen der von der Geschäftsführung bezeichnete Vorgesetzte oder der Compliance-Beauftragte als Vertrauensperson.

### Arbeitsbeziehungen und Vermeidung von Interessenskonflikten

PROGAS pflegt eine Arbeitsatmosphäre des gegenseitigen Respekts, Vertrauens, der Toleranz und der Kollegialität. Interessenskonflikte, insbesondere in Fällen von Nebentätigkeiten oder Unternehmensbeteiligungen der Mitarbeiter an Wettbewerbern oder Geschäftspartnern von PROGAS, sind zu vermeiden.

**Mitarbeiter**, die in einem Arbeitsverhältnis zu PROGAS stehen, dürfen **in dem Handelszweig von PROGAS ohne Einwilligung der Geschäftsführung weder ein Handelsgewerbe betreiben noch** für eigene oder fremde Rechnung **Geschäfte machen**.

### Arbeitssicherheit und Gesundheit der Mitarbeiter

Arbeitsstätte, Betriebsprozesse und -werkzeuge müssen den Anforderungen der Vorschriften des Gesundheits-, Brand- sowie des Arbeitsschutzes gerecht werden. Jeder Mitarbeiter steht in der Verantwortung, auf die Einhaltung dieser Vorgaben im Rahmen des alltäglichen Geschäftsbetriebs hinzuwirken und auf Missstände hinzuweisen. Die Führungskräfte stellen die Unterweisung der Mitarbeiter über die aktuellen Arbeitssicherheits- und Gesundheitsvorschriften sicher, kontrollieren deren Einhaltung und unterstützen die stetige Verbesserung der Sicherheitsmaßnahmen und -prozesse. Betriebsmaschinen und -werkzeuge sind regelmäßig zu warten und nur durch geschultes Personal zu bedienen. Arbeitsunfälle und Risikofälle sind im Rahmen des gelebten Qualitäts- und Risikomanagements unverzüglich dem Vorgesetzten im Unternehmen mitzuteilen.

Ergänzend gelten die im Unternehmen bereits bestehenden Arbeitsschutzrichtlinien.

### Kartellrecht

PROGAS bekennt sich ausdrücklich zu einem kartellrechtskonformen Verhalten und erwartet von ihren Mitarbeitern, insbesondere denen des Vertriebs, in entsprechender Weise zu handeln und ihr Verhalten auf die Vereinbarkeit mit dem jeweils anwendbaren Kartellrecht fortlaufend zu hinterfragen. Ist ein Mitarbeiter in Zweifel, ob sein Verhalten gegen das Kartellrecht verstößt, hat er vorab eine Stellungnahme der Geschäftsführung einzuholen.

Details der gesetzlichen Vorgaben, Beispiele und Verhaltensratschläge für die alltägliche Praxis würden den Rahmen dieser Leitlinie sprengen und werden daher den hiervon besonders betroffenen Mitarbeitern in separaten Schulungen vermittelt.

## Anti-Korruption

Korruption ist der Missbrauch anvertrauter Befugnisse zum privaten Nutzen oder Vorteil, insbesondere durch Bestechung oder Bestechlichkeit.

PROGAS setzt im Wettbewerb auf Leistung, Kundenorientierung sowie Qualität ihrer Produkte und Dienstleistungen. Sie duldet daher **keinerlei korruptives Handeln** und erwartet von ihren Führungskräften, Mitarbeitern und Geschäftspartnern, dass sie sich keiner wie auch immer gearteter korruptiver Praktiken bedienen. Die Vermeidung tatsächlich rechtswidriger Verhaltensweisen alleine genügt nicht. Bereits der **böse Schein** möglichen korruptiven Verhaltens **ist zu vermeiden**.

Das Risiko der Entdeckung korruptiven Verhaltens ist hoch. Korruption kann zu schwerwiegenden Konsequenzen für PROGAS führen, die von der **Unwirksamkeit** mittels korruptiven Verhaltens geschlossener Verträge über **Schadensersatzansprüche** von Kunden und Wettbewerbern, den Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge und **Imageschäden** bis zur Verhängung von **Kriminalstrafen** reichen. Sanktionen von Behörden und Gerichten können auch unmittelbar die **beteiligten Personen** treffen, insbesondere **Freiheitsstrafe, Geldstrafe**, persönliche **Schadensersatzansprüche**, Berufsverbot, Verbot der Ausübung bestimmter Funktionen oder Ämter und Reisebeschränkungen. Darüber hinaus wird PROGAS die notwendigen arbeitsrechtlichen Konsequenzen ziehen, die im Falle von korruptem Verhalten regelmäßig die fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses bedeuten können. Die Unternehmensleitung ist verpflichtet, durch eine ordentliche und gewissenhafte Aufsicht korrupte Handlungen ihrer Mitarbeiter zu unterbinden und zu sanktionieren. Kommt sie dieser Aufgabe nicht nach, so kann sie mit Bußgeldern belegt werden oder sich sogar selbst strafbar machen. Es ist somit die gesetzliche Pflicht der Unternehmensleitung, regelmäßige Kontrollen durchzuführen, Verdachtsmomenten nachzugehen und Verstöße zu ahnden.

Da uns Korruption in vielerlei Ausprägungen im Alltag begegnen kann, die nicht alle in dieser Leitlinie behandelt werden können, werden die durch korruptes Verhalten Dritter besonders gefährdeten Mitarbeiter hierzu gesondert geschult.

## Geldwäschebekämpfung

PROGAS duldet keine Geldwäsche und erwartet Selbiges von ihren Geschäftspartnern und Kunden. Umstände, die auf die illegale Herkunft von Geldern bei Geschäftspartnern und Kunden (z. B. aus Bestechung, Terrorismus, Waffenhandel) hindeuten, sind z. B. Folgende: Art des Geschäfts passt nicht zum Geschäftsbereich bzw. zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Geschäftspartners, Echtheit vorgelegter Dokumente ist zweifelhaft, Identität des Geschäftspartners ist unklar. Auf entsprechende Hinweise ist insbesondere bei Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Unternehmen zu achten. Um bereits dem Anschein einer Geldwäsche entgegenzuwirken, sind insbesondere die Grundsätze zur Dokumentation und Finanzberichterstattung von den Mitarbeitern zu befolgen.

## Umgang mit Informationen/Datenschutz

Erfindungen und Know-how sind die Ergebnisse jahrelanger Forschung und Entwicklung und bilden einen wesentlichen Grundstein von PROGAS. **Vertrauliche Informationen und Betriebsgeheimnisse** sind daher von allen Mitarbeitern **geheim** zu halten. Vertraulich sind insbesondere nicht-öffentliche Informationen über Forschungs- und Entwicklungsprogramme, Unternehmensstrategien, Kunden- und Lieferantenbeziehungen, die Finanzsituation des Unternehmens und interne Geschäftsabläufe. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt für alle Mitarbeiter **über das Anstellungsverhältnis hinaus**.

## Umwelt

Der verantwortungsbewusste Umgang mit der Umwelt und die Schonung der Natur sind Teil der Unternehmensphilosophie von PROGAS. Der Schutz der Umwelt und die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen sind daher bei allen Entscheidungs- und Betriebsprozessen zu berücksichtigen und im Wege der Prozessoptimierung stetig zu verbessern. Gesetze und Verordnungen des Umweltschutzes sind von allen Mitarbeitern einzuhalten. Den Führungskräften obliegt auch hier eine Hinweis- und Aufsichtspflicht.

## Produktqualität und -sicherheit

PROGAS hat stets den Anspruch, die hohen Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen der Kunden zu realisieren. Um Versorgungssicherheit und eine umfassende Beratung sicherzustellen, hat PROGAS eine entsprechende Infrastruktur aufgebaut.

Trotz des hohen Standards der Produkte und Dienstleistungen strebt PROGAS eine fortlaufende Optimierung an. Alle Mitarbeiter sind daher gebeten, Verbesserungspotentiale aufzudecken und ihren Beitrag im Rahmen einer stetigen Prozessoptimierung zu leisten.

Dortmund, den 29.01.2015

Progas GmbH & Co. KG  
Progas GmbH  
Westfalendamm 84 – 86  
44141 Dortmund